



Benutzungsordnung Wohnmobilstellplatz am Sportzentrum Benediktbeuern

Für die Nutzung hat der Gemeinderat Benediktbeuern folgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1

Nutzung des Platzes

Der Wohnmobilstellplatz ist eine öffentliche Einrichtung zum Abstellen von Wohnmobilen und deren Ver- und Entsorgung. Er darf nur von Wohnmobilreisenden benutzt werden. Nicht zugelassen sind Wohnwagen und Reisemobile ohne WC. Eine Nutzung durch andere Personen sowie das Campieren mit Zelten ist nicht zulässig.

Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes ist nicht zugelassen für Personen ohne festen Wohnsitz.

Jede Art der gewerblichen Tätigkeit ist untersagt.

Der Platz ist von 1. April bis 31. Oktober geöffnet. Die Höchstnutzungsdauer beträgt drei Tage.

Für die Strom- und Frischwasserversorgung sowie die Abwasser- und Fäkalienentsorgung stehen Automaten zur Verfügung. Die Benutzung von Stromaggregaten mit Brennstoffbetrieb ist nicht gestattet.

Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Gemeinde Benediktbeuern die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes untersagen, wobei der Nutzer zur sofortigen Räumung des Stellplatzes verpflichtet ist. Kommt der Nutzer dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde Benediktbeuern berechtigt, die Räumung auf Kosten des Nutzers durchführen zu lassen. Die Stellplatzgebühr für den entsprechenden Tag wird in einem solchen Fall nicht zurückerstattet.

§ 2

Aufsicht und Anzahl der Stellplätze

Der Wohnmobilstellplatz ist Eigentum der Gemeinde Benediktbeuern und untersteht deren Aufsicht. Den Anweisungen der Bediensteten, welcher sich die Gemeinde Benediktbeuern zum Unterhalt des Wohnmobilstellplatzes bedient, ist Folge zu leisten.

Auf dem Platz sind 15 Stellplätze für Wohnmobile ausgewiesen. Das Parken ist nur auf den markierten Parzellen erlaubt.

§ 3

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung des Stellplatzes wird eine Gebühr erhoben. Diese beträgt 10,00 € pro Fahrzeug und angefangenem Nutzungstag (24 Std.).

Die Gebühr beinhaltet das Abstellen des Wohnmobils, die Nutzung der Entsorgungseinrichtungen sowie die Entnahme von Frischwasser.

Strom kann an den dafür vorgesehenen Stromsäulen zu einer Gebühr von 1,25 € pro kWh entnommen werden.

Für Durchreisende, die ihr Wohnmobil nicht auf dem Stellplatz abstellen, fällt eine Gebühr von je 1,00 € für die Entnahme von Frischwasser, die Entsorgung von Abwasser und die Entsorgung von Abfällen in begrenzter Tagesmenge an.

Der Platz wird regelmäßig kontrolliert. Die Stellplatzgebühr kann über einen Parkautomaten oder in der Gästeinformation entrichtet werden. Die Parkberechtigung ist von außen gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe auf der Fahrerseite auszulegen.

§ 4
Nachtruhe

Auf die Anwohner und andere Gäste des Stellplatzes ist Rücksicht zu nehmen. Lärmbelästigungen, vor allem während der Ruhezeit von 22.00 bis 07.00 Uhr, sind zu vermeiden.

§ 5
Müll- und Abwasserentsorgung

Abfälle sind in begrenzter Tagesmenge in die hierfür vorgesehenen Behälter zu entsorgen. Diese dürfen nur von zahlenden Gästen benutzt werden. Die Abwasser- und Fäkalienentsorgung darf nur über die dafür vorgesehene Entsorgungsstation erfolgen. Der Stellplatz ist nach der Benutzung sauber zu hinterlassen.

§ 6
Hunde

Hunde sind grundsätzlich erlaubt. Hinterlassenschaften sind in der auf dem Stellplatz aufgestellten Restmülltonne zu entsorgen. Auf dem gesamten Stellplatz gilt eine Anleinplicht für Hunde. Das Betreten der Sportanlagen mit Hunden ist verboten.

§ 7
Strom- und Wasserentnahme

Die Stromentnahme erfolgt über die Stromsäulen gegen Gebühr. Der Strom wird nach Verbrauch abgerechnet. Die Wasserentnahme erfolgt über eine Versorgungsstation.

§ 8
Offenes Feuer

Offenes Feuer ist nicht gestattet. Kochen und Grillen ist nur mit Elektro- oder Gasgrill erlaubt.

§ 9
Haftung

Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes und seiner Ver- und Entsorgungseinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Nutzer haften für sämtliche Schäden, die durch Nichtbeachtung der Benutzungsordnung entstehen.

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden aller Art, die aus der Benutzung des Stellplatzes, seiner Ver- und Entsorgungseinrichtungen, durch Ausfall von Strom- und Trinkwasserversorgung sowie durch Witterungseinflüsse, höhere Gewalt oder Dritte verursacht werden.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. v. § 142 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen einzelne Bestimmungen der Benutzungsordnung handelt.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt eine Woche nach Bekanntgabe in Kraft.

Benediktbeuern, 02.03.23

gez.

Anton Ortlieb
1. Bürgermeister